

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
Inhalt:		
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933		S. 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933		S. 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933		S. 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933		S. 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933		S. 535

Handst. 26.6.1935, 7.473.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Weitschritt (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Anlage 1**Ärztliche Bescheinigung**

(gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933
— Reichsgesetzbl. I S. 529)

Ich bescheinige hiermit, daß der¹⁾ — die —

zur Zeit wohnhaft in
über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Dem — Der — Genannten
ist gleichzeitig das Merkblatt über die Unfruchtbarmachung ausgehändigt worden.

Ort:, den 19.....

Straße:

Name:

Stand:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu durchstreichen.

Anlage 2**Merkblatt über die Unfruchtbarmachung**

(gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
vom 5. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1021)

Die Unfruchtbarmachung, d. h. die Aufhebung der Zeugungsfähigkeit männlicher oder weiblicher Personen, hat den Zweck, die Weiterverbreitung von Erbkrankheiten zu verhindern. Solche Krankheiten sind: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Weistanz (Huntington'sche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, ferner schwerer Alkoholismus.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenstränge oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden. Die Eingriffe werden von Fachärzten in den dazu bestimmten Krankenanstalten ausgeführt.

Irgendwelche gesundheitlichen Störungen sind von der Unfruchtbarmachung weder beim Manne noch bei der Frau zu befürchten. Das Geschlechtsempfinden und die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr werden durch die Operation nicht beeinträchtigt.

Merkblatt für die Unfruchtbarmachung.

Anlage 5a

Intelligenzprüfungsbogen

1. Orientierung:

- (Wie heißen Sie?)
 (Was sind Sie?)
 (Wie alt sind Sie?)
 (Wo sind Sie zu Hause?)
 (Welches Jahr haben wir jetzt?)
 (Welchen Monat?)
 (Welches Datum?)
 (Welchen Wochentag?)
 (Wie lange sind Sie hier?)
 (In welchem Orte sind Sie hier?)
 (In welchem Hause sind Sie hier?)
 (Wer hat Sie hierher gebracht?)
 (Wer sind die Leute Ihrer Umgebung?)
 (Wer bin ich?)

2. Schulwissen:

- (Heimatort?)
 (Zu welchem Lande gehörig?)
 (Hauptstadt von Deutschland?)
 (Hauptstadt von Frankreich?)
 (Wer war Luther?)
 (Wer war Bismarck?)
 (Welche Staatsform haben wir jetzt?)
 (Wer hat Amerika entdeckt?)
 (Wann ist Weihnachten?)
 (Was bedeutet Weihnachten?)
 (Sonstige Fragen ähnlicher Natur).
 (Wieviel Wochentage? —
 vor- und rückwärts?)
 (Wieviel Monate? —
 vor- und rückwärts?)

Rechnen:

$(7 \times 9?)$	$(51 - 16?)$	$(17 + 32?)$
$(12 \times 13?)$	$(62 - 19?)$	$(23 + 45?)$
$(10 : 2?)$	$(x - 3 = 14) x?$	$(x \times 9 = 63) x?$
$(81 : 3?)$	$(x + 5 = 16) x?$	$(x : 8 = 5) x?$

- (300 *RM* zu 3 % in 3 Jahren Zinsen?)
 (6 Arbeiter brauchen zu einer Arbeit
 3 $\frac{1}{2}$ Stunden: wie lange 3 Arbeiter?)
 (Wenn 1 $\frac{1}{2}$ Pfund 15 Pf. kosten, wieviel
 kosten 7 Pfund?)

3. Allgemeines Lebenswissen:

- (Wo geht die Sonne auf?)
 (Warum wird es Tag und Nacht?)
 (Warum baut man Häuser in der Stadt
 höher als auf dem Lande?)
 (Was versteht man unter dem Kochen des
 Wassers?)
 (Warum darf man Feuer nicht abschließen,
 wenn es brennen soll?)
 (Warum gehen die Kinder in die Schule?)
 (Wozu sind die Gerichte da?)
 (Geldsorten?)
 (Was kostet jetzt die Beförderung von
 Postfächern?)
 (Preise von Lebensmitteln?)
 Unterschied zwischen:
 (Irrtum — Lüge?)
 (Borgen — Schenken?)
 (Geiz — Sparsamkeit?)
 (Rechtsanwalt — Staatsanwalt?)
 (Treppe — Leiter?)
 (Teich — Bach?)

4. Spezielle Fragen aus dem Beruf:

- Satz aus 3 Worten bilden:
 (Jäger — Hase — Feld!)
 (Soldat — Krieg — Vaterland!)
 (Frühling — Wiese — Blumen!)
 (Schule — Bildung — Leben!)

5. Geschichtserzählung und Sprichwörterklärung:

- (Geschichte vom Salzesel o. ä.)
 (Hunger ist der beste Koch!)
 (Lügen haben kurze Beine!)
 (Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm!)
 (Unrecht Gut gedeiht nicht!)

6. Sittliche Allgemeinvorstellungen:

- (Warum lernt man?)
 (Warum und für wen spart man?)
 (Weshalb darf man auch sein eigenes
 Haus nicht anzünden?)
 (Was darf man mit gefundenen 5 — 20
 — 500 *RM* machen?)
 (Wie denken Sie sich Ihre Zukunft?)
 (Was würden Sie tun, wenn Sie das
 große Los gewinnen?)
 (Was ist Treue, Frömmigkeit, Ehrerbietung,
 Bescheidenheit?)
 (Was ist das Gegenteil von Tapferkeit?)

7. Gedächtnis und Merkfähigkeit:

- (Merken Sie die Zahl 1849!)
 (Welche Geschichte habe ich Ihnen erzählt?)
 (Welche Zahl sollten Sie merken?)
 (Sprechen Sie nach und merken Sie
 folgende Worte: Haus — Tür, Hut —
 Kopf, Herz — Schmerz, Blei — Arzt!)
 (Vorüber haben wir uns unterhalten?)
 (Welche Zahl sollten Sie merken?)
 (Welche Worte sollten Sie merken?)

8. Verhalten bei der Untersuchung:

- (Haltung, Augen, Mimik, Stimme,
 Aussprache, Wortfolge, Prompt-
 heit der Antwort, Zugänglichkeit,
 Anteilnahme an der Unterhal-
 tung usw.)